

Geschätzte Kundinnen und Kunden Liebe Freunde unserer Kanzlei



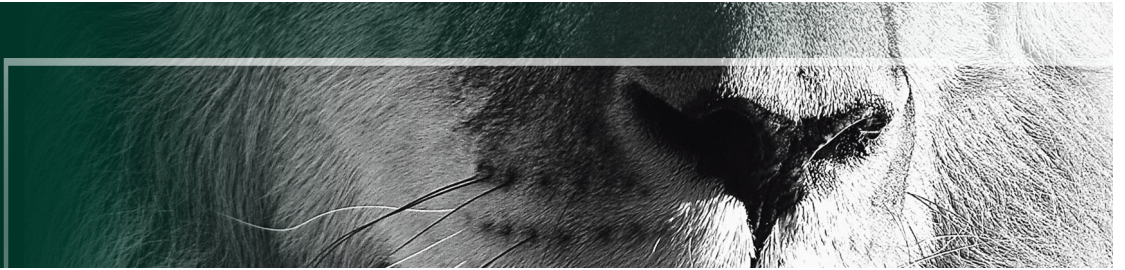
Reto Arpagaus
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 11 00
reto.arpagaus@bratschi-law.ch

Verwenden Sie in Ihrem Unternehmen Open Source Software, und verfügen Sie über die nötigen Lizenzen? Kennen Sie die Vorzüge einer Erbenholding für die familieninterne Unternehmensnachfolge? Ist die Fremdfinanzierung Ihres Unternehmens steuerlich optimiert? Auch die Vorzüge, welche das Factoring Ihrem Unternehmen bringen kann, sind Ihnen sicher bekannt, oder?

Sicher wissen Sie, dass die Nutzung von Drittsoftware ohne Lizenz nicht erlaubt ist. Nicht zuletzt mit Blick auf die wachsende Bedeutung von Software gehört eine sorgfältige Lizenzverwaltung deshalb zur Managementaufgabe für jedes Unternehmen. Dies gilt nicht nur, aber auch mit Blick auf den oft unbewussten Einsatz von Open Source Software. Christian Laux zeigt Ihnen den Weg zur sicheren Anwendung von Drittsoftware.

Diverse Studien belegen die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung von Unternehmensnachfolgen bei Schweizer KMU. Über die Hälfte dieser Unternehmensnachfolgen erfolgt innerhalb der Familie, davon wiederum ein Grossteil in der Form einer Nachfolgeregelung zu Lebzeiten. Eine sorgfältige Planung dieses Schrittes ist ebenso nötig wie anspruchsvoll; leider existieren bezüglich Ausgestaltung und Umsetzung der Nachfolgeregelung keine allgemein gültigen Regelungen oder gar Patentrezepte. In vielen Fällen stellt die Erbenholding für alle Beteiligten jedoch eine sinnvolle Variante für die Nachfolgeregelung dar. Thomas Schönenberger erklärt Ihnen diese Struktur und deren Vor- und Nachteile.

Für Unternehmen, welche (auch) mit Fremdkapital finanziert sind, spielt dessen steuerliche Behandlung eine zentrale Rolle. Unter diesem Aspekt können sich beispielsweise Finanzierungen zwischen Unternehmung und Anteilshabern oder zwischen verbundenen Gesellschaften als kritisch erweisen. Zentral ist sowohl für die Gewinn- als auch für die Verrechnungssteuer die Frage, ob die vereinbarten Bedingungen einem Drittvergleich Stand halten. Verrechnungssteuerlich ist zudem die Unterscheidung zwischen „normalen“ Darlehen, „Kundenguthaben“ und „Obligationen“ relevant, und stempelabgaberechtlich spielt die Abgrenzung zwischen „Einzeldarlehen“ und „Obligationen“ eine wichtige Rolle. Thomas Jaussi und Markus Pfirter, zwei Steuerexperten aus der BWB Practice Group Steuern, erläutern Ihnen die wichtigsten Unterschiede.



Viele Unternehmungen sehen sich mit dem Problem konfrontiert, dass grosse Teile ihres Umlaufvermögens in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden (Debitoren) gebunden sind. Der Abschluss eines Factoringvertrags kann unter Umständen eine attraktive Alternative zu einem Bankkredit darstellen. Insbesondere stark wachsende Unternehmungen können von der umsatzkongruenten Finanzierung, der administrativen Entlastung und dem Schutz von Forderungsausfällen profitieren. Die verschiedenen möglichen Ausgestaltungen der Factoringverträge erlauben es zudem, auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten einzugehen. Benedikt Fässler und Christian Stambach erläutern Ihnen die Details.

Während lange Zeit die Streitbeilegung im Rahmen staatlicher Gerichtsverfahren im Vordergrund stand, haben sich in den letzten Jahren alternative Streitbeilegungsmechanismen herausgebildet, welche auf eine umfassende und flexible Wahrung der Parteiinteressen zielen. Je nach Art des Streitgegenstandes und der Interessen der Parteien sind diese eher konflikt- oder konsensorientiert. Lukas Wyss präsentiert Ihnen Vor- und Nachteile der Streitbeilegung durch Mediation und Schiedsverfahren.

Wir freuen uns, Ihnen hiermit unseren Newsletter 01/2010 überreichen zu können, und wir wünschen Ihnen anregende Lektüre. Zögern Sie nicht, mit einem unserer Spezialisten Kontakt aufzunehmen, falls Sie weitergehende Informationen wünschen oder Fragen haben.

Herzlichst

Reto Arpagaus, Mitglied der Geschäftsleitung